

Bundessozialgericht

- 4 RJ 79/76 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,
Klägerin und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsklägerin.

Das Bundessozialgericht, 4. Senat, hat am 14. Juli 1977
ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen
vom 26. Mai 1976 wird aufgehoben. Der Rechtsstreit
wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an dieses
Gericht zurückverwiesen.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Es ist umstritten, ob die Klägerin erwerbsunfähig ist und deshalb Rente beanspruchen kann (§ 1246 Abs 2 der Reichsversicherungsordnung -RVO-).

Die 1927 geborene Klägerin hat keinen Beruf erlernt. Sie war im wesentlichen als Hausmädchen, Küchenhilfe und Arbeiterin beschäftigt. Sie erhielt nach einer tuberkulösen Hirnhautentzündung Rente wegen Erwerbsunfähigkeit von 1961 bis 1967. 1974 beantragte sie wieder Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Nach ärztlicher Begutachtung lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 25. September 1974 die Gewährung von Rente ab, da die Klägerin nicht berufsunfähig sei. Die Klägerin hatte ein Wirbelsäulenleiden und Folgen einer Nierenentzündung geltend gemacht.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen, nachdem es weitere ärztliche Gutachten eingeholt hatte (Urteil vom 30. Oktober 1975). Das Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil und den Bescheid aufgehoben und die Beklagte zur Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vom 1. Februar 1974 an verurteilt; die Revision wurde zugelassen (Urteil vom 26. Mai 1976). Es hat im wesentlichen ausgeführt, die Klägerin könne nicht mehr vollschichtig, sondern nur noch etwas mehr als halbschichtig, dh 5 bis 6 Stunden täglich, leichteren Frauenarbeiten nachgehen. Sie habe praktisch keine Möglichkeit, das verbliebene Leistungsvermögen auf dem Teilzeitarbeitsmarkt zu verwerten; dieser sei ihr verschlossen. Dazu hat sich das LSG anhand der Beschlüsse des Großen Senats vom 11. Dezember 1969 mit der Verhältniszahl von Teilzeitarbeitsplätzen zu Interessenten - 75 : 100 - sowie Statistiken und Auskünften der Bundesanstalt für Arbeit auseinandergesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Beklagte hat Revision eingelegt und sinngemäß beantragt,

das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG zurückzuweisen,

hilfsweise,

die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, für die Klägerin sei ein Teilzeitarbeitsmarkt vorhanden. Nach Erlaß des Beschlusses des Großen Senats des Bundessozialgerichts (BSG) vom 10. Dezember 1976 hat sie ausgeführt, daraus gehe hervor, daß ein Versicherter, der nur noch Teilzeitarbeit verrichten könne, beim Versuch, ihm eine Arbeit zu vermitteln, nach Kräften mitwirken müsse. Die Klägerin habe sich jedoch nicht der Arbeitsvermittlung zur Verfügung gestellt.

Die Klägerin hat beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

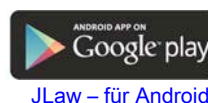
Sie legte eine vom Arbeitsamt G. am 17. März 1977 ausgestellte "Bescheinigung (gem § 1259 Abs 1 Nr 3 RVO)" vor, wonach sie vom 9. März 1973 bis 16. Juni 1975 als Arbeitsuchende arbeitslos gemeldet gewesen sei und Leistungen wegen fehlender Anspruchsvoraussetzungen nicht gewährt worden seien; nach dem 16. Juni 1975 sei das Arbeitsgesuch nicht mehr erneuert worden.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

II

Die Revision ist insofern begründet, als das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen ist.

Das LSG hat die Bedeutung des Teilzeitarbeitsmarktes für die Annahme von Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit eines Versicherten noch nach den Richtlinien der Beschlüsse des Großen Senats des BSG vom 11. Dezember 1969 (BSG 30, 167, 192) beurteilt. Inzwischen hat der Große Senat mit Beschluß vom 10. Dezember 1976 erneut zur Auslegung der §§ 1246, 1247 RVO bei Versicherten, die nur noch zu Teilzeitarbeit fähig sind, entschieden: Der Versicherte darf auf Tätigkeiten für Teilzeitarbeit nicht verwiesen werden, wenn ihm für die Tätigkeiten der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen ist. Er ist ihm praktisch verschlossen, wenn weder der Rentenversicherungsträger noch das zuständige Arbeitsamt ihm innerhalb eines Jahres seit Stellung des Rentenanspruchs einen für ihn in Betracht kommenden Arbeitsplatz anbieten kann. Für Fälle, in denen der Versicherte den Rentenanspruch vor dieser Entscheidung des Großen Senats gestellt hat, ist die Frage, ob für die in Betracht kommenden Teilzeittätigkeiten der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen ist, noch nicht nach den vom Großen Senat in dem Beschluß vom 10. Dezember 1976 entwickelten Richtlinien geprüft worden. In diesen Fällen ist nun entsprechend diesen Richtlinien festzustellen, ob der Versicherungsträger und das Arbeitsamt dem Versicherten einen von ihm ausfüllbaren Teilzeitarbeitsplatz anbieten können. Dabei ist auch von Interesse, was der Versicherungsträger und das Arbeitsamt versucht haben, ferner ob in der fraglichen Zeit offene Arbeitsplätze, die dem Leistungsvermögen des Versicherten entsprachen, beim Arbeitsamt gemeldet waren und wie sich der Versicherte bei Vermittlungsbemühungen verhalten hat. Je nach dem Ergebnis solcher Bemühungen sind Rückschlüsse darauf zu ziehen, ob der Teilzeitarbeitsmarkt schon von

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

der Antragstellung an als verschlossen anzusehen ist oder ob dies nicht der Fall war (vgl Abschnitt B II 4 des Beschlusses des Großen Senats vom 10. Dezember 1976).

Die von der Klägerin im Revisionsverfahren vorgelegte Bescheinigung des Arbeitsamtes kann vom Revisionsgericht nicht berücksichtigt werden, weil damit neue Tatsachen geltend gemacht werden (§ 163 SGG). Somit kann der Senat nicht abschließend über die Revision der Beklagten entscheiden.

Der Rechtsstreit ist deshalb zu neuer Verhandlung und Entscheidung unter Berücksichtigung des Beschlusses des Großen Senats vom 10. Dezember 1976 an das LSG zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem das Verfahren abschließenden Urteil vorbehalten.

